OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604759/2/KHu/LJ

Datum:
Linz, 8. März 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde des M J, x, M, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 19.8.2021, GZ: BHVB/921170060196/21, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) und des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Das angefochtene Straferkenntnis wird mit der Maßgabe bestätigt, dass die verletzten Verwaltungsvorschriften § 20 Abs. 2 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF. BGBl. I Nr. 52/2005 (Delikt 1.) und § 106 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF. BGBl I Nr. 19/2019 (Delikt 2.) lauten sowie die Strafsanktionsnormen § 99 Abs. 2d StVO 1960, BGBl Nr. 159/1960 idF. BGBl I. Nr. 39/2013 (Delikt 1.) und § 134 Abs. 3d Z 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF. BGBl. I Nr. 134/2020 (Delikt 2.) lauten.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 24 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 30.7.2021 wurden über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) zwei Geldstrafen in Höhe von (1.) 120 Euro und (2.) 50 Euro verhängt, weil er am 12.7.2021 um 16:45 Uhr an einem näher bezeichneten Tatort mit dem Fahrzeug mit dem Kennzeichen: x (A) (1.) die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 34 km/h überschritten habe; sowie (2.) als Lenker eines Kraftfahrzeuges den Sicherheitsgurt nicht bestimmungsgemäß verwendet habe. Das ihm in Spruchpunkt 2. zur Last gelegte Verhalten sei bei einer Anhaltung gem. § 97 Abs. 5 StVO 1960 festgestellt worden; der Bf habe die Zahlung einer Organstrafverfügung verweigert, obwohl ihm eine solche angeboten worden sei.

Dagegen erhob der Bf einen auf die Strafhöhe beschränkten Einspruch.

Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 19.8.2021 wurde dem Einspruch Folge gegeben; die Geldstrafen für die festgestellten Übertretungen gemäß (1.) § 20 Abs. 2 StVO 1960 und (2.) § 134 Abs. 3d Z 1 i.V.m. § 106 Abs. 2 KFG 1967 wurden mit (1.) 70 Euro und (2.) 20 Euro neu bemessen.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schriftsatz vom 9.9.2021 Beschwerde. Diese Beschwerde wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von der belangten Behörde zur Entscheidung vorgelegt. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

2. Beweis wurde erhoben durch Einschau in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerdeschrift.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, weil sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat.

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Der Bf beantragt in seiner Beschwerde die Herabsetzung der Strafe; die Begehung der Verwaltungsübertretungen wurde im Verfahren nicht bestritten. Aufgrund der Bezifferung der vom Bf gefahrenen Geschwindigkeit im Spruch der Strafverfügung ergibt sich eine Überschreitung der zulässigen

Höchstgeschwindigkeit von 34 km/h. Auch dies wurde nicht bestritten. Die Bestrafung wegen der vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen ist daher dem Grunde nach rechtskräftig geworden (vgl. etwa VwGH 19.10.2017, Ra 2017/02/0062). Bei dieser Sachlage ist es dem erkennenden Gericht verwehrt, über die Schuld des Bf abzusprechen.

2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 99 Abs. 2d StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 70 bis 2180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h überschreitet. Verfahrensgegenständlich wurde die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h im Ortsgebiet um 34 km/h überschritten (§ 20 Abs. 2 StVO).

Gemäß § 134 Abs. 3d Z 1 KFG 1967 begeht, wenn dies bei einer Anhaltung gemäß § 97 Abs. 5 StVO 1960 festgestellt wird, oder aus Beweismaterial aus bildgebender Verkehrsüberwachung gemäß §§ 98a, 98b, 98c, 98d oder 98e StVO 1960 einwandfrei erkennbar ist, eine Verwaltungsübertretung, welche im Falle einer Anhaltung mit einer Organstrafverfügung gemäß § 50 VStG mit einer Geldstrafe von 35 Euro zu ahnden ist, wer als Lenker eines Kraftfahrzeuges oder als mit einem Kraftfahrzeug beförderte Person die im § 106 Abs. 2 angeführte Verpflichtung, nicht erfüllt. Wenn die Zahlung des Strafbetrages verweigert wird, oder wenn die Übertretung anhand von Beweismaterial aus bildgebender Verkehrsüberwachung festgestellt wird, ist von der Behörde eine Geldstrafe bis zu 72 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu 24 Stunden, zu verhängen.

Gemäß § 106 Abs. 2 KFG 1967 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung sind Lenker und beförderte Personen, die einen mit einem Sicherheitsgurt ausgerüsteten Sitzplatz eines Kraftfahrzeuges benützen, je für sich zum bestimmungsgemäßen Gebrauch des Sicherheitsgurtes verpflichtet.

3. Mildernd war die Unbescholtenheit des Bf im Tatzeitpunkt zu werten. Das Geständnis des Bf hinsichtlich der Überschreitung der zulässigen

Höchstgeschwindigkeit war nicht als Milderungsgrund zu werten, da der Bf auf frischer Tat betreten wurde (vgl. etwa VwGH 20.9.2019, Ra 2019/02/0097; 27.3.2015, Ra 2015/02/0009). Erschwerungsgründe waren in die Strafbemessung nicht miteinzubeziehen.

Die hinsichtlich Delikt 1. herangezogene Strafnorm § 99 Abs. 2d StVO 1960 sieht eine Mindeststrafe von 70 Euro vor. Der Strafrahmen für Delikt 2. liegt gemäß § 134 Abs. 3d Z 1 KFG 1967 bei bis zu 72 Euro, wenn die Bezahlung des mittels Organstrafverfügung verhängten Strafbetrages verweigert wird, was, wie festgestellt, gegenständlich der Fall ist.

Der Einhaltung der Höchstgeschwindigkeit kommt eine wichtige Bedeutung im Straßenverkehr zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit zum Schutz der Gesundheit und des Lebens der Verkehrsteilnehmer zu. Die von der StVO geschützten Rechtsgüter wurden vom Bf durch seine inkriminierte Fahrt daher ganz erheblich beeinträchtigt.

Die in § 106 Abs. 2 KFG 1967 normierte Sicherheitsgurtenpflicht dient der Vermeidung von Gefährdungen und der Gewährleistung der Sicherheit des Lenkers und der beförderten Personen. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung kann insbesondere bei plötzlichen Fahrmanövern, wie abruptes Abbremsen, die Gesundheit und das Leben von Personen in erheblichem Ausmaß beeinträchtigen. Der Unrechtsgehalt der zu beurteilenden Tat ist daher als nicht unbeträchtlich zu qualifizieren.

Vor diesem Hintergrund erfolgte die Strafbemessung entsprechend den Vorgaben des § 19 VStG. Die belangte Behörde hat zwar unbeachtet gelassen, dass der Bf unbescholten ist; sie hat aber für Delikt 1. ohnedies nur die Mindeststrafe verhängt. Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits wiederholt ausgeführt hat, kann der alleinige Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit – auch bei Fehlen von Erschwerungsgründen – für sich genommen noch kein beträchtliches Überwiegen der Milderungsgründe über die Erschwerungsgründe iSd. § 20 VStG bewirken (vgl. etwa VwGH 24.10.2019, Ra 2019/02/0190, mwN). Die Verhängung einer geringeren Strafe als der Mindeststrafe kam daher nicht in Betracht.

Hinsichtlich Delikt 2. ist festzuhalten, dass die verhängte Geldstrafe in Höhe von 20 Euro bereits auffallend niedrig angesetzt wurde. Selbst bei ungünstigen Einkommensverhältnissen des Bf ist die ohnehin sehr geringe Strafe tat- und schuldangemessen und aus spezialpräventiver Sicht in der festgesetzten Höhe erforderlich, um den Bf von weiteren Tatbegehungen abzuhalten und darauf hinzuweisen, dass die Beachtung und Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Verpflichtung nach § 106 Abs. 2 KFG 1967 von wesentlicher Bedeutung ist. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht der Strafzumessung nichts

entgegen, da die genannte Geldstrafe geboten ist, um der Bevölkerung vor Augen zu halten, dass die Verletzung der Sicherheitsgurtenpflicht entsprechend geahndet wird. Eine Reduzierung der Strafe auf ein noch geringeres Ausmaß kommt aus diesen Gründen sowie aufgrund der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht in Betracht.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist verpflichtet, die auf die verhängte Strafe angewendete Gesetzesbestimmung (Strafsanktionsnorm) und deren Fundstellen sowie die Fundstellen der als verletzte Verwaltungsvorschriften zitierten Normen zu ergänzen (vgl. etwa VwGH 2.12.2021, Ra 2021/02/0178).

5. Im Ergebnis war das Straferkenntnis der belangten Behörde zu bestätigen.

6. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

1. Zu Delikt 1. (Übertretung der StVO):

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beantworten war. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb es sich um keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

2. Zu Delikt 2. (Übertretung des KFG):

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen war. Im Hinblick auf die Bemessung der Strafe liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.
Für den vorliegenden Fall ist hinsichtlich Delikt 2. gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen, weshalb nur der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offensteht, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer